

Gemeinde Berggau

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
„SO Photovoltaik Geierin“

Begründung

Stand: 22.09.2021 - Vorentwurf

Planungsträger

Gemeinde Berggau
Bahnhofstraße 12
92318 Neumarkt i.d.OPf
Telefon 09181 2912-0
Telefax 09181 2912-150

Vorhabenträger

Ostwind Erneuerbare Energien GmbH
Gesandtenstr. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941 59589 0
Telefax 0941 59589 90

Planung

raum + zeit
Landschaftsarchitektur Stadtplanung

Tobias Nowak und Yvonne Hammes
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Papiererstraße 3
84034 Landshut
Telefon 08 71/2 35 66
Telefax 08 71/8 90 06

info@raumzeitlandschaft.de
www.raumzeitlandschaft.de

Bearbeiter

Y. Hammes, F. Paintner, A. Huber

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Anlass und Erforderlichkeit der Planung | 3 |
| 2. | Bestand | 3 |
| 3. | Natürliche Grundlagen | 3 |
| 3.1 | Naturraum..... | 3 |
| 3.2 | Geologie und Böden..... | 3 |
| 3.3 | Hydrologie..... | 4 |
| 3.4 | Potentielle natürliche Vegetation..... | 4 |
| 4. | Vorgaben örtlicher und überörtlicher Planungen | 4 |
| 4.1 | Raumordnung, Landes- u. Regionalplanung | 4 |
| 4.2 | Flächennutzungsplan, Landschaftsplan | 8 |
| 4.3 | Biotopkartierung | 9 |
| 4.4 | Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Neumarkt | 9 |
| 4.5 | Aussagen zum Artenschutz..... | 10 |
| 5. | Alternativen | 10 |
| 6. | Festsetzungen des Bebauungsplanes | 10 |
| 7. | Grünordnerische Festsetzungen..... | 11 |
| 8. | Grünordnerisches Konzept..... | 12 |
| 9. | Ausgleich | 12 |
| 9.1 | Allgemeines..... | 12 |
| 9.2 | Einstufung des Bestandes..... | 12 |
| 9.3 | Einstufung der Eingriffsschwere | 14 |
| 9.4 | Eingriffsminimierung..... | 15 |
| 9.5 | Bilanzierung | 15 |
| 10. | Finanzielle Auswirkungen | 16 |
| 11. | Quellen:..... | 17 |

1. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Nach den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern, sowie des zugehörigen Regionalplans 11 (Regensburg) ist eine verstärkte Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien gewünscht. Diesen Grundsätzen kommt die Gemeinde Berggau durch den Beschluss, mehrere Photovoltaik-Freiflächenanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu errichten, nach.

Im April 2021 wurde im Zuge des Aufstellungsbeschlusses das Bauleitverfahren für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Flr.Nr. 599, Gemarkung Woffenbach eingeleitet.

Parallel zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für ein Sondergebiet „§11 Baunutzungsverordnung) mit der Bezeichnung „SO Photovoltaik Geierin“ wird eine Deckblattänderung (21) des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durchgeführt.

2. Bestand

Das Planungsgebiet liegt auf der Flr.Nr. 599 in der Gemarkung Woffenbach und umfasst ca. 56.080 qm. Es ist mittig der Ortschaften Köstlbach, Tyrolsberg und Pavelsbach, sowie dem Gewerbegebiet An der Heide, in einer offenen Feldflur, zu verorten.

Im Norden und Westen schließt das Planungsgebiet an einen gemeindlichen Weg auf Flr. Nr. 600 (Gemarkung Woffenbach) an. Im Süden wie im Osten ist es durch die gemeindlichen Wege auf Flr. Nr. 597 und 588 (jeweils Gemarkung Woffenbach) begrenzt).

Etwa 2/3 des Gebiets besteht aktuell aus einer Ackerfläche, das restliche Drittel, im Westen der Fläche, wird als Grünland genutzt.

3. Natürliche Grundlagen

3.1 Naturraum

Das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Neumarkt (BAYSTMLU 1995) zählt das Planungsgebiet zur Naturräumlichen Untereinheit Vorland der Mittleren und Südlichen Frankenalb (111).

3.2 Geologie und Böden

Nach der geologischen Übersichtskarte von Bayern, M = 1: 25.000 liegt das Gelände im Bereich des jungpaläozoisch bis mesozoischen Deckgebirge im Unterjura/Schwarzjura. Genauer befindet es sich in der lithostratigraphischen Formation der Posidonienschiefer. Das Gestein besteht aus Ton- und Tonmergelstein mit Kalkstein- bis Mergelsteinbänken, schwarzgrau, feingeschichtet und ist Fossilien führend. (BAYLFU 2020A)

Im Planungsgebiet finden sich nach Übersichtsbodenkarte von Bayern, M = 1: 25.000 verschiedene Bodentypen. Der Großteil des Planungsgebiets im Osten weist vorherrschend Pararendzina, gering verbreitet Braunerde-Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol aus (Grus-)Schluff bis Ton (Mergelstein oder Kalk(sand)stein), gering verbreitet über Kalk(sand)stein auf (BAYLFU 2020B).

Im Nordwesten der Fläche ist mit fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus (grusführendem) Schluff bis Lehm (Lösslehm oder Deckschicht) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), selten carbonathaltig im Untergrund, zu rechnen (BAYLFU 2020B).

Im Nordosten liegt fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Ton (Sedimentgestein), verbreitet flache Deckschicht aus (Löss-)Lehm, selten carbonathaltig im Untergrund, vor (BAYLFU 2020B).

3.3 Hydrologie

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Ein Wasserschutzgebiet, wie ein amtlich festgelegter Überschwemmungsbereich sind ebenfalls nicht vorhanden (BAYLFU 2020D,E,F,G). Die Fläche befindet sich außerhalb von Wassersensiblen Bereichen (BAYLFU 2020C). Das nächstgelegene Fließgewässer, der Hengerbach, liegt etwa 400 m in nordwestlicher Richtung.

3.4 Potentielle natürliche Vegetation

Natürlicherweise würde im Planungsgebiet ein Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald vorherrschen (BAYLFU 2012).

4. Vorgaben örtlicher und überörtlicher Planungen

4.1 Raumordnung, Landes- u. Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern zählt das Gebiet zum Allgemeinen ländlichen Raum. Im Norden grenzt es an das Oberzentrum Neumarkt i.d. OPf., wie an den verdichteten Raum Postbauer-Heng. Südlich des Gebiets liegt das Mittelzentrum Freystadt und der Allgemeine ländliche Raum Sengenthal. (BAYStMWi 2020)

Die das Planungsgebiet betreffenden Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) stellen sich wie folgt dar (StMWi 2020).

Da sich das Planungsgebiet im freien Landschaftsraum befindet, müssen folgende Grundsätze und Ziele beachtet werden:

- 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung: (Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
- 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem: (G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden. (Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche: [...] (G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.
- 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft: (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt beachtet:

Die Gemeinde Bergau hat für ihre Gemarkungen eine Begrenzung der Anzahl, sowie der Größe von Photovoltaik-Anlagen festgelegt. Dies soll eine nachhaltige Raumentwicklung unterstützen. Weiterhin sind Mindestanforderungen für die Gestaltung der Anlagen definiert. (VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NEUMARKT I.D.OPF. 2015)

Bei der Planung werden keine relevanten Lebensräume von europarechtlich geschützten Arten beeinträchtigt. Durch die Eingrünung mit Hecken kann eine Grundlage für den Biotopverbund in der offenen Landschaft geschaffen werden. Weiterhin dient diese dem Sichtschutz.

Aufgrund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

- 1.3.2 Anpassung an den Klimawandel: [...] (G) In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.
- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen: (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden

Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Die genannten Grundsätze werden in der Planung wie folgt beachtet:

Der Klimaschutz ist der ausschlaggebende Anlass für das geplante Bauvorhaben einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird die befristete Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Kauf genommen. Durch die Planung werden jedoch keine hoch ertragsfähigen Böden in Anspruch genommen. Weiterhin wird nach der Beendigung der Stromerzeugung ein Rückbau mit landwirtschaftlicher Folgenutzung festgesetzt.

Aufgrund der zukünftigen Nutzung zur Erzeugung erneuerbarer Energie sind zudem folgende Grundsätze und Ziele von Bedeutung:

- 1.3.1 Klimaschutz: (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]
- 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung: (G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere
-Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien: (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik: [...] (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Die genannten Grundsätze und Ziele werden in der Planung wie folgt beachtet:

Der Klimaschutz ist der ausschlaggebende Anlass für das geplante Bauvorhaben. Diesem wird durch die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Erzeugung erneuerbaren Energien Rechnung getragen. Vorbelastete Standorte sind im betrachteten Gemeindegebiet nicht vorhanden. Damit begründet sich die Standortwahl des Planungsgebiets. Detaillierte Ausführungen zur Standortwahl finden sich im Umweltbericht.

Regionalplan Region 11 Regensburg

Für das Untersuchungsgebiet selbst werden keine Aussagen im Regionalplan 11 Regensburg getroffen. Folgende für den Bebauungsplan „SO Photovoltaik Geierin“ relevante Ziele und Grundsätze sind im Regionalplan aufgeführt (REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG 2019):

Kapitel I – Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg

- 2.1. (G): Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Dabei soll der Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Erhaltung und Gestaltung von Frei- und Erholungsflächen insbesondere in den verdichteten Bereichen der Region sowie zur Bewältigung von Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In allen Teilräumen sollen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe angestrebt werden.
- Zu 3.2: [...] Für die ländlichen und dünner besiedelten Gebiete spielen vor allem die Anbindung mit wirtschaftsnaher Infrastruktur - also die Bereiche Verkehr, Telekommunikation und Energie - aber auch die Umweltqualität, die Herausbildung eines zeitgemäßen und attraktiven ländlichen Lebensstiles sowie ein kreativer Umgang mit dem Klimawandel eine wichtige Rolle, um die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Region zu sichern. [...]

Die genannten Ziele und Grundsätze werden in der Planung wie folgt beachtet:

Der Klimaschutz ist der ausschlaggebende Anlass für das geplante Bauvorhaben. Diesem wird durch die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Erzeugung erneuerbaren Energien Rechnung getragen. Die Gemeinde Berggau hat für Ihre Gemarkungen eine Begrenzung der Anzahl, sowie der Größe von Photovoltaik-Anlagen festgelegt. Dies soll eine nachhaltige Raumentwicklung unterstützen. Weiterhin sind Mindestanforderungen für die Gestaltung der Anlagen definiert. (VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NEUMARKT I.D.OPF. 2015)

III Land und Forstwirtschaft

- 1.1 Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Die genannten Ziele und Grundsätze werden in der Planung wie folgt beachtet:

Der Klimaschutz ist der ausschlaggebende Anlass für das geplante Bauvorhaben einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird die befristete Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Kauf genommen. Durch die Planung werden jedoch keine hoch ertragsfähigen Böden in Anspruch genommen. Weiterhin wird nach der Beendigung der Stromerzeugung ein Rückbau mit landwirtschaftlicher Folgenutzung festgesetzt.

X Energieversorgung

- Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

Die genannten Ziele und Grundsätze werden in der Planung wie folgt beachtet:

Die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage dient zur Erzeugung und Versorgung mit erneuerbaren Energien.

4.2 Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Die Gemeinde verfügt über einen genehmigten Flächennutzungs- und Landschaftsplan aus dem Jahr 2009. Das Planungsgebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als Grünland dargestellt (VG NEUMARKT GEMEINDE BERNGAU 2009).

Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungs- / Landschaftsplan wird besonders der Rückgang natürlicher Feldgehölze und Hecken seit der Flurbereinigung in den 60er Jahren hervorgehoben. Aufgrund dessen hat sich eine sehr strukturarme Feldflur im Gemeindegebiet entwickelt.

Es sind Neuanlagen von Alleen, Hecken und Einzelbäumen gewünscht, um die Landschaft mit linearen Strukturen anzureichern, und deren ökologische Wertigkeit, sowie den Biotopverbund zu erhöhen. Ferner sollen diese auch zur Förderung eines attraktiven Erholungsgebiets beitragen. Besonders gewünscht sind Heckenbepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Wegen mit beidseitiger Saumentwicklung. Eine Artenliste für entsprechende Gehölze ist beigefügt.

Weiterhin ist eine Sicherung und Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft erwünscht. Deren weite Talräume werden überdies als erhaltenswerte Kulturlandschaft beschrieben. Die landwirtschaftliche Nutzung ist dabei gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu sichern.

Die genannten Ziele werden in der Planung wie folgt beachtet:

Um ein positives Landschaftsbild zu wahren, sowie einen Biotopverbund zu fördern, wird die Anlage von allen Seiten her mit Dornhecken eingegrünt. Die Artenliste des Flächennutzungsplans wird dabei berücksichtigt. Dies entspricht den Zielen des Flächennutzungsplans.

Der Klimaschutz ist der ausschlaggebende Anlass für das geplante Bauvorhaben einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Daher wird die befristete Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Kauf genommen. Durch die Planung werden jedoch keine hoch ertragsfähigen Böden in Anspruch genommen. Weiterhin wird nach der Beendigung der Stromerzeugung ein Rückbau mit landwirtschaftlicher Folgenutzung festgesetzt. Die Gemeinde Bergau hat zudem eine Begrenzung der Anzahl, sowie der Größe von Photovoltaik-Anlagen festgelegt. Dies soll eine übermäßige Beanspruchung der freien Landschaft durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen verhindern.

4.3 Biotopkartierung

Es sind keine Biotope im Planungsgebiet kartiert.

Das nächstgelegene Biotop findet sich ca. 350 m entfernt entlang des Hengerbachs. Es handelt sich um Gehölz- und Staudensäume am begradigten Hengerbach südwestlich Köstlbach mit der Teilflächennummer 6734-0016-002 (BAYLFU 2008).

4.4 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreis Neumarkt

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum 11 Fränkisches Keuper-Lias-Land, darin in der naturräumlichen Untereinheit 111 Vorland der Mittleren und Südlichen Frankenalb.

Das Vorland umfasst den Talbereich der Neumarkter (Altdorfer) Schwarzach bis zur nördlichen Landkreisgrenze, das Neumarkter Becken, das Sulztal und die Landschaft zum Talraum der Altmühl-Schwarzach. Im Bereich des Planungsgebiets umfasst es vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiete (BAYSTMLU 1995)

Im Arten- und Biotopschutzprogramm sind keine Ziele und Maßnahmen zum Planungsgebiet vermerkt.

4.5 Aussagen zum Artenschutz

Es wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch Büro ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH, Nürnberg durchgeführt (siehe Anhang) mit dem Ergebnis, dass für europarechtlich geschützte Fledermäuse, Reptilien, relevante Käferarten, Amphibien, Libellen, Fische und Mollusken, Tag- und Nachtfalter keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

Bzgl. Avifauna wurden Feldlerchen auf dem Grünlandanteil des Flurstücks beobachtet. Nester sind nicht auszuschließen. Um das Schädigungs- und Tötungsverbot gem. §44 Abs. 1, Nr. 1 und 3 ausschließen zu können, darf der Eingriff erst nach der Brutperiode der Feldlerche frühestens im August stattfinden. Um auch weiterhin den Lebensraum für Feldlerchen in der unmittelbaren Umgebung zu erhalten, sollte laut speziellem Artenschutz auf eine hochwachsende Gehölzanzpflanzung um die PV-Anlage verzichtet werden. Eine Eingrünung, im Sinne des Landschaftsbilds, ist von Seiten des Landratsamts Neumarkt (Frau Huber, Untere Naturschutzbehörde), sowie der Gemeinde Berggau dennoch gewünscht. Aufgrund dessen wurde mit dem Landratsamt Neumarkt (Frau Huber, Untere Naturschutzbehörde) sowie dem Büro ANUVA (Frau Töper-Hofmann) beschlossen, eine Heckenbepflanzung ausschließlich mit Sträuchern (Dornenhecke) und Bäumen 3. Ordnung durchzuführen.

5. Alternativen

Es wird auf den Umweltbericht verwiesen.

6. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

Für die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 BauNVO erforderlich, da sie sich von Baugebieten nach §§2 bis 10 wesentlich unterscheidet.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Grundfläche und der zulässigen Höhen ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers und dient der Begrenzung der notwendigen Eingriffe auf das erforderliche Mindestmaß.

Gestaltung baulicher Anlagen

Die Festsetzungen zu Fundamenten, Dächern und Zufahrten/Pflegeweg sind erforderlich, um schädliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild zu minimieren.

Einfriedungen

Die Festsetzungen zu Einfriedungen sind aus versicherungstechnischen sowie aus naturschutzrechtlichen Gründen (Durchlässigkeit für Kleinsäuger) notwendig.

Wasserhaushalt

Die Festsetzungen zum Wasserhaushalt dienen der Rückhaltung von Niederschlagswasser und dem Grundwasserschutz.

Geländeoberfläche

Durch die Festsetzung wird der Eingriff in das Schutzgut Boden minimiert.

Flächenversiegelung

Durch die Festsetzung wird der Eingriff in das Schutzgut Boden minimiert.

Rückbauverpflichtung

Die Festsetzung dient dem Schutz des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes, um zu gewährleisten, dass die Anlage nach Beendigung der Nutzung vollständig entfernt wird.

Artenschutzmaßnahmen

Die Festsetzung dient dem speziellen Artenschutz. Sie soll gewährleisten, dass kein Schädigungs- und Tötungsverbot nach §44 Abs. 1, nr. 1 und 3 stattfindet.

7. Grünordnerische Festsetzungen

Bodenschutz

Die Festsetzungen zum Bodenschutz sind erforderlich, um schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren.

Einsaat und Pflege von Grünflächen

Die Festsetzungen dienen als Minimierung des Eingriffs und der Bereicherung des Landschaftsbildes.

Ausgleichsflächen

Die Eingrünungsmaßnahmen sowie die Einsaat und extensive Pflege des Grünlands sind zum Ausgleich des Eingriffs nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie zur landschaftlichen Einbindung der Photovoltaikanlage erforderlich.

8. Grünordnerisches Konzept

Folgende grünordnerische Maßnahmen sind vorgesehen:

- Festgesetzte Gehölzpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung
- Einsatz und extensive Pflege von blütenreichem Grünland

Insgesamt werden durch die Grünordnung die negativen Auswirkungen wie geringfügige Versiegelung von Böden (Kleinbauwerke für Wechselrichter, untergeordnete Nebenanlagen) sowie Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke (Module) gemindert. Deshalb fällt die Gesamtbeurteilung aus Sicht der Grünordnungsplanung positiv aus.

9. Ausgleich

9.1 Allgemeines

Über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gem. § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gem. § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch die Belange des Umweltschutzes nach § 1a BauGB zu berücksichtigen. Dabei sollen gem. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft entweder vermieden oder ausgeglichen werden. Die Bilanzierung erfolgt gem. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ergänzte Fassung“ (BAYSTMLU 2003).

Der Bewertung des Bestandes wurden ebenfalls die Grundsätze des Leitfadens zugrunde gelegt.

9.2 Einstufung des Bestandes

- Arten und Lebensräume

Das Eingriffsgebiet wird derzeit als Acker und Grünland genutzt.

Aufgrund der genannten Ausgangslage wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild bzgl. des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Kategorie I, d.h. Flächen mit geringer Bedeutung, eingeordnet.

- Wasser

Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Ein Wasserschutzgebiet, wie ein amtlich festgelegter Überschwemmungsbereich sind ebenfalls nicht vorhanden (BAYLFU 2020 D,E,F,G). Die

Fläche befindet sich außerhalb von Wassersensiblen Bereichen (BAYLFU 2020C). Das nächstgelegene Fließgewässer, der Hengerbach, liegt etwa 400 m in nordwestlicher Richtung.

Aufgrund der genannten Ausgangslage wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild bzgl. des Schutzgutes Wasser in Kategorie I, d.h. Flächen mit geringer Bedeutung, eingeordnet.

- Boden

Nach der geologischen Übersichtskarte von Bayern, M = 1: 25.000 liegt das Gelände im Bereich des jungpaläozoisch bis mesozoischen Deckgebirge im Unterjura/Schwarzjura. Genauer befindet es sich in der lithostratigraphischen Formation der Posidonienschiefer. Das Gestein besteht aus Ton- und Tonmergelstein mit Kalkstein- bis Mergelsteinbänken, schwarzgrau, feingeschichtet und ist Fossilien führend. (BAYLFU 2020A)

Im Planungsgebiet finden sich nach Übersichtsbodenkarte von Bayern, M = 1: 25.000 verschiedene Bodentypen. Der Großteil des Planungsgebiets im Osten weist vorherrschend Pararendzina, gering verbreitet Braunerde-Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol aus (Grus-)Schluff bis Ton (Mergelstein oder Kalk(sand)stein), gering verbreitet über Kalk(sand)stein auf (BAYLFU 2020B).

Im Nordwesten der Fläche ist mit fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus (grus-führendem) Schluff bis Lehm (Lösslehm oder Deckschicht) über (grus-führendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), selten carbonathaltig im Untergrund, zu rechnen (BAYLFU 2020B).

Im Nordosten liegt fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus Lehm bis Ton (Sedimentgestein), verbreitet flache Deckschicht aus (Löss-)Lehm, selten carbonathaltig im Untergrund, vor (BAYLFU 2020B).

Die Acker- bzw. Grünlandzahlen liegen laut BayernAtlas-plus zwischen 33 und 42, kleinflächig auch bei 49, d.h. es werden keine besonders hochwertigen Flächen in Anspruch genommen.

Aufgrund der genannten Ausgangslage wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild bzgl. des Schutzgutes Boden in Kategorie II, d.h. Flächen mit mittlerer Bedeutung, eingeordnet.

- Klima und Luft

Das Planungsgebiet liegt im Klimabezirk Mittelfranken. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7-8° C, es ist mit jährliche Durchschnittsniederschlägen von 750 bis 850 zu rechnen (GEMEINDE BERNGAU 2000, BAYLFU 2021).

Die Planungsfläche liegt innerhalb einer offenen Feldflur. Der nächstgelegene Forst liegt in etwa 100 Meter südwestlich der Fläche.

Aufgrund der Acker- und Grünlandnutzung und des damit einhergehenden niedrigen Bewuchses fungiert die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet durch nächtliche Auskühlung. Es ist mit stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte zu rechnen.

Aufgrund der genannten Ausgangslage wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild bzgl. des Schutzgutes Klima und Luft in Kategorie I, d.h. Flächen mit geringer Bedeutung, eingeordnet.

- Landschaftsbild, Erholung

Das Planungsgebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und liegt in beträchtlicher Entfernung zu den nächstgelegenen Ortschaften Köstlbach, Tyrolsberg und Pavelsbach.

Es befindet sich inmitten einer offenen Feldflur. Im Norden und Westen schließt das Planungsgebiet an einen gemeindlichen Weg auf Flr. Nr. 600 (Gemarkung Woffenbach) an. Im Süden wie im Osten ist es durch die gemeindlichen Wege auf Flr. Nr. 597 und 588 (jeweils Gemarkung Woffenbach) begrenzt. Aktuell befinden sich keine Gehölze in und um das Planungsgebiet.

Aufgrund der leicht erhöhten Lage des Planungsgebiets hat man einen guten Einblick in nordwestliche Richtung. Besondere Blickbeziehungen sind nicht vorhanden.

Eine Vorbelastung gegenüber dem Landschaftsbild ist durch die östlich liegende Stromtrasse gegeben. Aufgrund der genannten Ausgangslage wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild bzgl. des Schutzgutes Landschaftsbild, Erholung in Kategorie I, d.h. Flächen mit geringer Bedeutung, eingeordnet.

Aus der Zusammenschau der oben aufgeführten Wertstufen zeigt sich, dass das Planungsgebiet insgesamt in Wertstufe I einzustufen ist.

9.3 Einstufung der Eingriffsschwere

Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Fläche von 46580 qm (Baugrenze + innerbetrieblicher Pflegeweg), zuzüglich 160 qm Zufahrt, als bebaubare Fläche ausgewiesen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 80% des Geltungsbereichs. Insgesamt ist auf dieser Fläche mit einer geringen Versiegelung durch Kleinbauwerke für Wechselrichter, untergeordnete Nebenanlagen, sowie Solarmodule zu rechnen. Die Solarmodule dürfen ausschließlich mit Schraub- und Rammfundamenten ausgeführt werden. Nach dem Schreiben des OBB vom 19.11.2009 sowie dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und

Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BAYSTMLU 2003) ist für Photovoltaik-Freiflächenanlagen generell Typ B – ein niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad anzunehmen.

Dementsprechend wird ein Kompensationsfaktor von 0,2 festgesetzt.

9.4 Eingriffsminimierung

Als eingriffsminimierende Maßnahmen sind zu nennen:

- Verbot von tiergruppenschädigenden Anlagen oder Bauteilen (Sockelmauern bei Zäunen)
- Umfangreiche allseitige Eingrünungsmaßnahmen mit standortgerechten, autochthonen Gehölzen
- Einsaat von blütenreichem Extensivgrünland (autochthones Saatgut)
- Rückhaltung des Niederschlagwassers durch Versickerung
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Anpassung der Module an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Mindestmaß

9.5 Bilanzierung

Eingriffsfläche auf Gebiet geringer bzw. mittlerer Bedeutung:

$$\text{Typ B} \quad 46740 \text{ m}^2 \times 0,2 = \quad 9348 \text{ m}^2$$

Die Ausgleichsflächen werden innerhalb des Geltungsbereichs zur Verfügung gestellt.

Übersicht Ausgleichsflächenbedarf

| | |
|---|---------------------------|
| Bemessung der Eingriffsschwere | Typ B |
| Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad | niedrig |
| Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild | Kategorie I |
| Kompensationsfaktor | 0,2 |
| Eingriffsfläche | 46740 m ² |
| Ausgleichsflächenbedarf | 9348 m² |

10. Finanzielle Auswirkungen

Aus den vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Bergau. Diese werden vom Vorhabenträger übernommen.

Aufgestellt am 22.09.2021



Dipl. Ing. (FH) Yvonne Hammes, Landschaftsarchitektin bdlA, Landshut

11. Quellen:

ANUVA (2021): Solarprojekt Bergau Woffenbach, Lkr. Neumarkt/Opf. Artenschutzrechtliche Prüfung. – ANUVA Stadt- und Umweltplanung, Stand: 12.05.2021, ergänzt am 10.08.2021

BayLfU (2008): Potenzielle natürliche Vegetation. – FinWeb, Stand: 05.06.2008

BayLfU (2012): Potentielle Natürliche Vegetation Bayerns – Erläuterungen zur Übersichtskarte 1:500000. – [https://www.bestellen.bayern.de/application/e-shop_app000004?SID=1668362720&ACTIONxSESSx-SHOWPIC\(BILDxKEY:%27lfu_nat_00205%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27\)](https://www.bestellen.bayern.de/application/e-shop_app000004?SID=1668362720&ACTIONxSESSx-SHOWPIC(BILDxKEY:%27lfu_nat_00205%27,BILDxCLASS:%27Artikel%27,BILDxTYPE:%27PDF%27)), Förderprojekt des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Juli 2012

BayLfU (2020a): Digitale Geologische Karte von Bayern 1:25.000 (dGK25). – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 13.08.2020

BayLfU (2020b): Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 19.08.2020

BayLfU (2020c): Wassersensible Bereiche. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 31.08.2020

BayLfU (2020d): Hochwassergefahrenfläche HQ 100. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 18.09.2020

BayLfU (2020e): Festgesetzte Überschwemmungsgebiete. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 18.09.2020

BayLfU (2020f): Trinkwasserschutzgebiete in Bayern. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 26.11.2020

BayLfU (2020g): Heilquellenschutzgebiete in Bayern. – BayernAtlas; Bayerisches Landesamt für Umwelt; Stand: 26.11.2020

BayLfU (2021) Mittlere jährliche Niederschlagssummen (mm) im Zeitraum 1971-2000. - <https://www.lfu.bayern.de/wasser/klimakarten/index.htm>, aufgerufen am 08.06.2021

BaySt/MLU (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung) - Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München, Januar 2003

BayStMLU (1995): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern Landkreis Neumarkt. – Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, München, März 1995

BayStMWi (2020): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP). –Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie; Stand: 1. Januar 2020

Gemeinde Berggau (2000): Gemeinde Berggau Landkreis Neumarkt/Opf. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Integration des Landschaftsplanes – Erläuterungsbericht. – Stand September 1999, geändert April 2000

Regionaler Planungsverband Regensburg (2019): Regionalplan Region Regensburg (11). – Fassung gemäß sechster Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg vom 10.12.2019

Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf (2015): Richtlinien für Photovoltaik Freiflächenanlagen. - <https://berggau.de/hp500/Richtlinien-fuer-Photovoltaik-Freiflaechenanlagen.htm>, aufgerufen am 12.08.2021

VG Neumarkt Gemeinde Berggau (2009): Flächennutzungsplan – Landschaftsplan Berggau. – Gemeinde Berggau, Landkreis Neumarkt/Opf, Regierungsbezirk Oberpfalz; Stand: September 2009